

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Stadt Braunlage und die Bergstadt St. Andreasberg wollen in freier Selbstbestimmung den Zusammenschluss beider in Jahrhunderten gewachsenen Körperschaften suchen und durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt der Kommunen sichern.

Durch Vereinigung beider Städte zu einer Einheitsgemeinde will man einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung leisten und eine harmonische Entwicklung aller Ortschaften fördern.

Die vertragsschließenden Städte sind sich einig, dass eine dem Wohl ihrer Einwohner dienende kommunale Arbeit erfolgreicher betrieben werden kann, wenn sich die Städte zu einer größeren leistungsfähigeren Einheitsgemeinde vereinigen.

Sie schließen deshalb den nachfolgend abgefassten

Gebietsänderungsvertrag aus Anlass der Bildung der neuen Einheitsgemeinde „Stadt Braunlage“

aufgrund der Beschlüsse der Vertretungskörperschaften

der Stadt Braunlage vom 27. Mai 2010

der Bergstadt St. Andreasberg vom 27. Mai 2010

§ 1 Name und Bezeichnung der Gemeinde

Die Stadt Braunlage und die Bergstadt St. Andreasberg bilden die neue Einheitsgemeinde „Stadt Braunlage“ (im Folgenden „Einheitsgemeinde“ genannt).

§ 2 Sitz der Verwaltung, Verwaltungsorganisation

- (1) Der Sitz der Verwaltung ist in Braunlage.
- (2) In St. Andreasberg ist eine Verwaltungsstelle (Bürgerbüro) im jetzigen Rathaus bedarfsgerecht einzurichten, in der bürger- und kundennahe Dienstleistungen erbracht werden.
- (3) Diese Verwaltungsstelle ist mindestens in der 1. Kommunalwahlperiode des neuen Rates (1.11.2011 bis 31.10.2016) arbeitstäglich, während der üblichen Sprechzeiten offen zu halten.

§ 3 Gesamtrechtsnachfolge

Die Einheitsgemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Städte Braunlage und St. Andreasberg.

§ 4 Interimsverwaltungsausschuss

- (1) Für die Zeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses der Einheitsgemeinde werden die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses von einem Interimsverwaltungsausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Interimsverwaltungsausschuss besteht aus den Beigeordneten der Verwaltungsausschüsse der ehemaligen Städte Braunlage und St. Andreasberg zum Zeitpunkt der Auflösung, die zum Rat der Einheitsgemeinde wählbar sind. Die Beigeordneten werden von ihren Vertretern vertreten, die zum Rat der Einheitsgemeinde wählbar sind.
- (3) Den Vorsitz im Interimsverwaltungsausschuss führt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Einheitsgemeinde.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der ehemaligen selbständigen Gebietskörperschaften Braunlage und St. Andreasberg gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Einheitsgemeinde fort, längstens bis zum 31.12.2013.
- (2) Die Hauptsatzungen der ehemaligen Städte Braunlage und St. Andreasberg treten am 31.10.2011 außer Kraft. Die ehemaligen zwei Gebietskörperschaften haben bis zu diesem Zeitpunkt die Übergangshauptsatzung der Einheitsgemeinde zu beschließen. Diese Satzung tritt zum 1.11.2011 in Kraft und gilt so lange, bis der Rat der Einheitsgemeinde eine neue Hauptsatzung beschlossen hat und diese in Kraft getreten ist.
- (3) Die Einheitsgemeinde hat Verfahren der ehemaligen zwei Gebietskörperschaften zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen fortzuführen, soweit sie bis zum Fusionsbeginn einen Aufstellungsbeschluss gefasst haben.
- (4) Die Flächennutzungspläne der ehemaligen Städte gelten als Flächennutzungspläne der Einheitsgemeinde fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Dasselbe gilt für die Bebauungspläne.

§ 6 Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

- (1) Die Realsteuerhebesätze werden bis zum 31. Oktober 2011 angeglichen. Die Zweitwohnungssteuer, Hundesteuersätze, Vergnügungssteuersätze, Gebühren, Beiträge und Entgelte bleiben in der von den ehemaligen selbständigen Städten Braunlage und St. Andreasberg bei ihrer Auflösung geregelten Höhe für das jeweilige Gebiet und den jeweiligen Anwendungsfall längstens bis zum 31.12.2012 bestehen.
- (2) Satzungen, die Regelungen zur Höhe, Festsetzungen und Zahlung von Beiträgen (z.B. Fremdenverkehrsbeitrag, Straßenausbaubeitrag usw.) treffen, sollen bis zum 31.12.2013 vereinheitlicht werden.
- (3) Die Abwassersysteme der ehemaligen Städte Braunlage und St. Andreasberg werden als getrennte Systeme mit getrennten Gebührenermittlungen weiter betrieben.

§ 7 Ortschaften und Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherin

Die Einheitsgemeinde wird die Ortschaften Braunlage, Hohegeiß und St. Andreasberg einrichten. Für jede Ortschaft wird eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher bestimmt.

§ 8 Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Bediensteten der ehemaligen Städte Braunlage und St. Andreasberg werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der Einheitsgemeinde in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt. Für Beamte wird die Dienstherrnereignenschaft durch die Einheitsgemeinde wahrgenommen.
- (2) Die Bediensteten haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz oder auf die Übertragung einer bestimmten Funktion.
- (3) Die Einheitsgemeinde verzichtet im Zusammenhang mit der Zusammenlegung bis zum 31.12.2016 auf betriebsbedingte Kündigungen.

§ 9 Verleihe Ehrungen, Kommunale Partner- und Patenschaften

- (1) Die von den ehemaligen Städten Braunlage und St. Andreasberg verliehenen Ehrungen (Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnungen, verliehene Ehrenbriefe etc.) werden von der Einheitsgemeinde anerkannt.

- (2) Die Einheitsgemeinde tritt in die von den ehemaligen Gebietskörperschaften gegründeten Partner- und Patenschaften ein.

§ 10 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die in den ehemaligen Städten bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 22 NGO, wie z.B. Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschl. Sportstätten, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen, Kindergärten und andere Bildungseinrichtungen etc. sollen bedarfsgerecht erhalten bleiben.
- (2) Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der Einheitsgemeinde nur vorgenommen werden, wenn eine Anpassung aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

§ 11 Feuerwehren

- (1) Die in den ehemaligen Städten Braunlage und St. Andreasberg vorhandenen Ortsfeuerwehren mit ihren technischen Ausstattungen werden erhalten.
- (2) Die Ernennungen der bisherigen Stadtbrand- und Ortsbrandmeister sowie deren Vertreter bleiben für das jeweilige bisherige Gemeindegebiet bis zu einer Neuwahl bestehen.

§ 12 Baubetriebshöfe

Der Bauhof der Bergstadt St. Andreasberg wird in den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Braunlage“ (SBB) eingegliedert. Der Betriebsstandort in St. Andreasberg bleibt erhalten.

§ 13 Kommunale Unternehmen, Beteiligungen, sonstige Vereinbarungen, Mitgliedschaften, Bürgschaften, Beschlüsse mit Dauerwirkung usw.

- (1) Die ehemaligen Städte Braunlage und St. Andreasberg sind zum Zeitpunkt der Neubildung an den in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen beteiligt. In diese Beteiligungen tritt die Einheitsgemeinde als Rechtsnachfolger uneingeschränkt ein und übernimmt die daraus erwachsenen Rechte und Verpflichtungen.
- (2) Einzelheiten und Beschlüsse mit Dauerwirkung, Bürgschaften, Mitgliedschaften sowie sonstige Vereinbarungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Beschlüsse mit Dauerwirkung sowie Bürgschaften, Mitgliedschaften und sonstige

Vereinbarungen gehen auf die Einheitsgemeinde als Rechtsnachfolgerin uneingeschränkt über. Sie übernimmt die daraus erwachsenen Rechte und Verpflichtungen.

- (3) Das Infrastrukturvermögen der bei der Bergstadt St. Andreasberg als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführten Städtischen Kur- und Badeverwaltung wird in die Kurbetriebsgesellschaft Braunlage GmbH eingebracht.
- (4) Die Bergstadt St. Andreasberg plant folgende Großprojekte:
 - a) Parkhotel am Kurhaus
 - b) Bebauung Hallenbadgrundstück „Am Knöchel“
- (5) Die Stadt Braunlage plant folgende Großprojekte:
 - a) Ausbau der Sport- und Freizeitinfrasturktur am Wurmberg
 - b) Anschluss an die Harzer Schmalspurbahnen (HSB)
- (6) Sollten die unter Absatz 4 und 5 aufgeführten Planungen bis zum Fusionsbeginn 01.11.2011 nicht abgeschlossen sein, führt die Einheitsgemeinde die Planungen bis zur Umsetzung weiter.

§ 14 Gemeindestraßen

Für alle Gemeindestraßen wird eine Bestandserhebung durchgeführt. Diese Bestandserhebung fließt anschließend in eine Prioritätenliste über die Durchführung von Maßnahmen an Gemeindestraßen ein. Diese Liste wird jährlich vom Stadtrat fortgeschrieben und im Haushalt mit entsprechenden Mitteln hinterlegt.

§ 15 Ortsbezeichnungen

Die Ortsschilder der einzelnen Ortschaften werden ortsteilbezogen erhalten. Alle rechtlich möglichen Bezeichnungen werden übernommen, soweit sie von den ehemaligen selbständigen Städten gewünscht werden.

§ 16 Zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden

- (1) Bereits bestehende zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden verbleiben in den ehemaligen selbständigen Städten. Die konkrete Abwicklung wird durch den Rat kontrolliert.
- (2) Auch weiterhin soll es möglich bleiben, zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden für Ortschaften einzuwerben. Die entsprechenden

Verfahren sollen durch die Verwaltung der Einheitsgemeinde geregelt und abgewickelt werden.

§ 17 Abschluss von Maßnahmen

Alle von den ehemaligen Städten Braunlage und St. Andreasberg bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der Einheitsgemeinde als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

§ 18 Haushaltsjahr 2012

- (1) Für das Haushaltsjahr 2012 wird erstmalig auf der Grundlage der Haushalts-satzungen der Stadt Braunlage und der Bergstadt St. Andreasberg im Laufe des Jahres 2011 ein gemeinsamer Haushaltsentwurf 2012 erstellt.
- (2) Das Haushaltsjahr der ehemaligen Städte Braunlage und St. Andreasberg endet am 31.12.2011 – bis dahin gelten auch die Haushaltssatzungen fort, sofern der Rat der Einheitsgemeinde keine andere Entscheidung trifft. Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 88 NGO. Die Erstellung der Jahresrechnungen für die beiden ehemaligen Städte für das Haushaltsjahr 2011 erfolgt durch das Amt Finanzen der Einheitsgemeinde.

§ 19 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Die Vertragspartner haben sich umfassend über die jeweilige Vermögens-situation informiert. Ferner sind den Partnern die bestehenden finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus den Anlagen 1 und 2 zum Gebiets-änderungsvertrag ergeben, bekannt. Die Einheitsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Verpflichtungen der beiden ehemaligen Städte Braunlage und St. Andreasberg ein; dies schließt sämtliche Schuldverpflich-tungen ein.
- (2) In Kenntnis der Vermögenssituation bringen beide ehemaligen Städte die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung vorhandenen Vermögensgegenstände einschließlich des beweg-lichen Vermögens in die Einheitsgemeinde komplett ein. Die Rücklagen-bestände werden in das Vermögen der Einheitsgemeinde überführt.

§ 20 Vorrang höherrangigen Rechts

Alle Regelungen dieses Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die finanziellen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

§ 21 Abweichende Regelungen

- (1) Künftige Änderungen des Gebietsänderungsvertrages bedürfen innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages einer 2/3 Mehrheit des Rates der Einheitsgemeinde.
- (2) § 8 Abs. 3 des Vertrages ist nicht veränderbar.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 23 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1.11.2011 vorbehaltlich eines Gesetzes zur Neubildung der Stadt Braunlage in Kraft.

gez. Grote

Braunlage, den 28. Mai 2010

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister

gez. Schärf

St. Andreasberg, den 28. Mai 2010

Bergstadt St. Andreasberg
Der Bürgermeister

